

Satzung
der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6, 40, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG.) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBL. S. 69), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Nds. AG AbwAG. vom 27.06.1992 (Nds. GVBL. S. 183) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBL. S. 371), geändert durch Gesetz vom 13.12.1996 (Nds. GVBL. S. 494) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBL. S. 242) hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- 2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- 3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- 1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- 2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstückes abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.
Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- 1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- 2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- 1) Die Abgabe wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das vom Grundstück eingeleitet worden ist.
Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.

- 2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabebescheides (§ 6 Abs. 1) abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge. Nachweislich nicht auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen werden auf Antrag abgezogen.
Der Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Samtgemeinde einzureichen.
- 3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Samtgemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.
- 4) Die Abgabe beträgt, sofern eine Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung vorhanden ist,

ab 2007 = 0,46 €

je m³ Schmutzwasser, und, sofern dies nicht der Fall ist,

ab 2007 = 0,92 €

je m³ Schmutzwasser.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Samtgemeinde verbunden sein kann.
- 2) Die Abgabe wird am 10.03. des lfd. Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

§ 7
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen der Samtgemeinde Clenze und Lüchow über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 21.09.1992 bzw. vom 20.09.1982 sowie alle dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Lüchow (Wendland),
Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Der Samtgemeindebürgermeister

(Schwedland)